

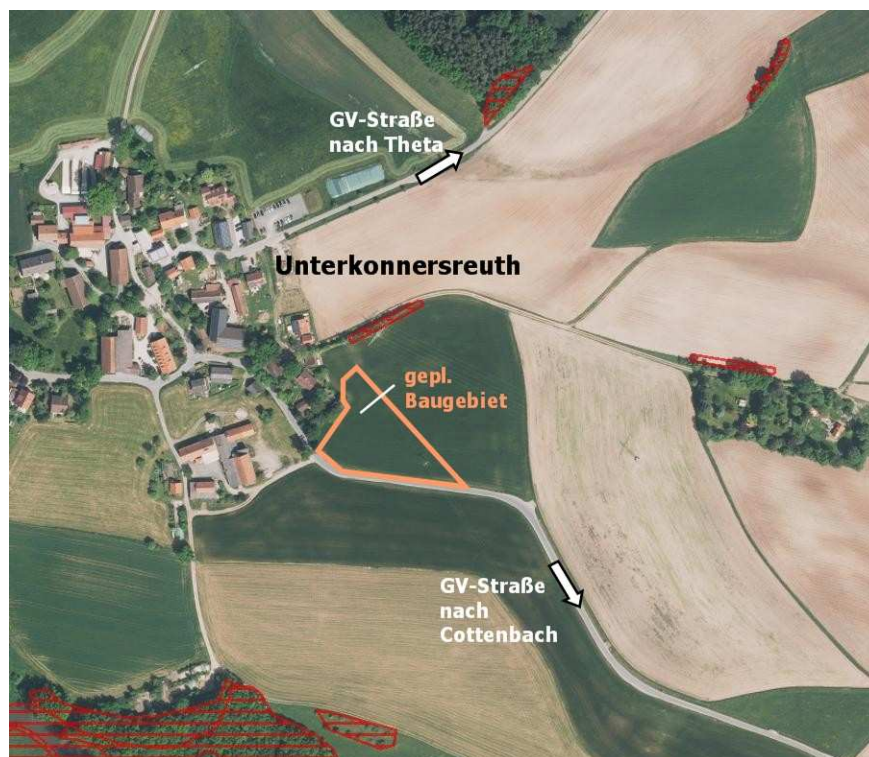


Gemeinde Heinersreuth

Landkreis Bayreuth
Kulmbacher Str. 14
95500 Heinersreuth

UMWELTBERICHT

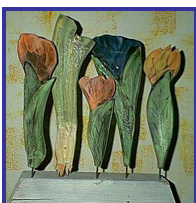
einschließlich der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan **"VEMA-Village"**, Gemeinde Heinersreuth



Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

Vorhabenträger: **VEMA Versicherungs-Makler-Genossenschaft eG**
Hermann Hübner
Unterkonnersreuth 29
95500 Heinersreuth

Bearbeitet:



Wolfgang Ph. M. Sack
Landschaftsarchitekt
Nürnberger Str. 38
95448 Bayreuth
Tel.: 0921/220 8775, Fax: 220 8707
E-Mail: Wolfgang.Sack@gmx.de

Fassung vom: 10.05.2016

1. Inhalt und Ziele des Bauvorhabens

Im Gemeindebereich von Heinersreuth stehen derzeit für Bauwillige nur noch wenige Bauflächen zur Verfügung. Es sind im gültigen Flächennutzungsplan zwar für Heinersreuth entsprechende Flächen vorgesehen, jedoch ist für diese Flächen eine zeitnahe Erschließung nicht zu erwarten, so dass diese für eine Bebauung gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen.

Konkrete Bauabsichten sind bereits vorhanden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes incl. Umweltbericht leistet die Gemeinde Heinersreuth bzw. der Vorhabenträger einen Beitrag, dieser gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung nachzukommen.

Mit dem Baugesuch sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Baumaßnahmen geschaffen werden.

Es ist folgende Flurstücknummer von der Planung (Geltungsbereich) betroffen: Flur-Nr. 331/0 (Tfl.), (Gemarkung Cottenbach).

2. Gesetzliche Grundlagen, Planungsvorgaben, Fachplanungen zum Umweltschutz

Aufgrund der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches mit dem EAG - Bau sind für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf die Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Umweltprüfung wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht folgt den Vorgaben gemäß § 2a BauGB bzw. der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB.

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung mit Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt mit Hilfe des Leitfadens "Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen), da dieser eine Gleichbehandlung von Vorhaben ermöglicht und die Berechnung erforderlicher Ausgleichsflächen nachvollziehbar gemacht wird.

Die Gemeinde Heinersreuth besitzt einen genehmigten Flächennutzungsplan. Die Änderung des Flächennutzungsplanes läuft parallel zum Bebauungsplan.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Räumliche Einordnung, Naturraum

Das Planungsgebiet befindet sich östlich der Ortschaft Unterkonnorsreuth, es liegt nördlich der GV-Straße in Richtung Cottenbach (Bayreuth) unmittelbar am Ortstrand.

Die gesamte bebaubare Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt und liegt im Randbereich oberhalb der Rotmainaue.

Das Baugebiet gliedert sich wie folgt in die Umgebung ein:

Östlicher Abschluss: Landwirtschaftliche Nutzung (Ackerland)

Südlicher Abschluss: GV-Strasse Unterkonnorsreuth – Cottenbach; mit Baumtor aus Linden am Ortseingang

Nördlicher Abschluss: Landwirtschaftliche Nutzung (Ackerland)

Westlicher Abschluss: Ortsrand mit Wohnbebauung und Eingrünung (Baumhecke aus Quercus, Carpinus, Populus, Tilia und Schlehen)

Allgemein ist der Ortsrand von Unterkonnersreuth mit Hecken und Obstbäumen gut eingegrünt und am weiter nördlich verlaufenden Feldweg ist eine lineare Hecke (L = ca. 80 m) als Biotop (Nr. 6035–0028–008) kartiert.

Naturräumlich betrachtet gehört der Planungsbereich zum Naturraum „Obermainisches Hügelland“.

3.2 Landschaftsbild, Relief, Boden

Das Plangebiet liegt im Obermainischen Hügelland auf ca. 335 m üNN. Das Gelände ist nahezu eben. Kennzeichnend für diesen Bereich im Obermainischen Hügelland ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland.

Im Geltungsbereich sind keine Gehölzstrukturen vorhanden. Das Gelände ist überschaubar.

Die vorherrschenden Bodentypen der Flussterrassen des Maintalsystems sind die Braunerden. Die Böden weisen i.d.R. eine mächtige Entwicklungstiefe auf und haben eine geringe nutzbare Feld- und Sorptionskapazität.

3.3 Klima / Luft

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Jahresdurchschnittstemperatur von ca. 7 - 8 Grad Celsius und eine Niederschlagsmenge von ca. 650 - 750 mm im langjährigen Mittel. Vorherrschend sind Westwinde, die für eine fast ständig kühlende Wirkung sorgen. Die lufthygienischen Verhältnisse sind gut, da keine größeren örtlichen Emittenten vorhanden sind. Beeinträchtigungen durch Schadstoffe sind nicht zu erwarten. Aufgrund der freien Lage zwischen Tallage und höher liegendem Wald ist ein immerwährender Frischluftaustausch gewährleistet.

3.4 Wasser

Der Grundwasserspiegel befindet sich soweit unter dem Gelände dass er von den geplanten Baumaßnahmen nicht berührt wird. Trinkwasser- oder sonstige Wasserschutzgebiete werden nicht einbezogen. Innerhalb des Baugeländes verläuft kein Oberflächengewässer.

3.5 Naturhaushalt – Arten Lebensräume

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) gibt Hinweise auf das landschaftsökologische Entwicklungspotenzial und stellt eine wichtige planerische Kenngröße dar. Nach der Einteilung des Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web) ist im Plangebiet folgende potenzielle natürliche Vegetation anzutreffen: "Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit flussbegleitendem Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald"; Kurzbezeichnung F3b nach der Liste des Landesamt für Umweltschutz Bayern (Stand 2009).

Hauptverbreitung: Täler der kleineren bis mittleren Flüsse im nordbayerischen Schichtstufenland und in der Oberpfalz.

Kennzeichnung: Vegetationskomplex der Talauen mit vorherrschendem Feuchtwald und flussbegleitendem Auenwald.

Bewertung des Ausgangszustandes: gemäß der Liste 1 a (vgl. Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung") ist das vorhandene Gebiet aufgrund seiner intensiven Ackernutzung als Fläche mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu bewerten.

Innerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereiches werden Flächen mit Schutzgebieten im Sinne der Abschnitte III und III a des BayNatSchG (*jetzt Kapitel 4, Abschnitt 1, BNatSchG v. 2010*) und gesetzlich geschützten Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen nicht tangiert. Es werden keine Objekte des ABSP erfasst.

3.6 Vorkommen und Betroffenheit der in der FFH-Richtlinie (Anhang IV) aufgeführten Arten

3.6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine streng geschützte Pflanzenarten vorhanden und auch nicht zu erwarten.

Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und eine naturschutzfachliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH – Richtlinie ist nicht notwendig.

3.6.2 Tier- und Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund der ausschließlichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt eine geringe Wertigkeit als Lebensraum für Tiere auf. Die geringe Lebensraumdiversität der Fläche lässt kaum relevante Tierarten zu erwarten. Das Vorkommen von Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann nach derzeitigem Stand der Kenntnisse ausgeschlossen werden: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken und Mollusken.

Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und eine naturschutzfachliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH – Richtlinie ist nicht notwendig.

4. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen

Um die bestehenden Beeinträchtigungen zu reduzieren, werden bei der Planung verschiedene Maßnahmen berücksichtigt:

- a) Schutzgut Arten und Lebensräume
 - Unter Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel werden neue Lebensräume (z.B. Heckenstrukturen, Laubbäume) geschaffen für fast alle Arten der Feldflur (z.B.: Rebhühner, Feldhasen, Feldlerche, Zauneidechse, Igel usw.).
 - Zur Durchlässigkeit des Baugebietes für Amphibien, Kleinsäuger (z.B. Igel) oder Laufkäfer werden Mauern, Gabionen oder geschlossene Sichtschutzkonstruktionen untersagt.
 - Bei einer evtl. Beleuchtung des Gebietes wird auf Insekten, Schmetterlinge sowie Vögel und Fledermäuse Rücksicht genommen, z.B. Einsatz von Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe).
- b) Schutzgut Wasser
 - Auf den Einbau von Fremdsubstraten wird verzichtet.
 - Durch die geplante Begrünung mit Gehölzen werden Bodenbelastungen wie Erosion, Dünger- und Pestizideinträge verringert und die Qualität und Neubildung von Grundwasser erhöht. Unverschmutztes Regenwasser von Dachflächen soll möglichst vor Ort (z.B. Retentionsbecken) dem Grundwasserhaushalt zurückgeführt werden.
- c) Schutzgut Boden
 - Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
 - Schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Bodens.

d) Schutzgut Klima/Luft

- Die freie Lage gewährt einen stetigen Luftaustausch. Die vorgesehene Eingrünung unterstützt die klimatischen Verhältnisse.

e) Schutzgut Landschaftsbild – Maßnahmen zur Vermeidung von optischen Beeinträchtigungen und zur Einbindung in die Landschaft

- Erhalt des Baumtores am Ortseingang – Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Anlage von Baum- und Heckenstrukturen* zur Eingrünung des Baugebietes (= Ziele des LP).
- Pflanzung von Laub- und Obstbäumen*

*Alle Pflanzungen gemäß Artenliste (s. Anhang)

5. Eingriffsregelung

5.1 Allgemeines zur Eingriffsregelung

Am 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Das BNatSchG hält an der bisherigen Legaldefinition des Eingriffs fest: Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Kompensationspflicht: Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG):

- Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

- Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

5.2 Bewertung des Eingriffs

Bewertung des Eingriffs (gewerbliche Nutzung):

Das Areal des geplanten Mischgebietes (MI) wurde bisher ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt, es hat eine Größe von ca. 0,47 ha.

Gemäß der Matrix zur Festlegung des Kompensationsfaktors wird das Gelände dem Typ "A" (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) zugeordnet, da eine Grundflächenzahl (GRZ) von > 0,35 vorgesehen ist.

Bewertungskategorie gem. Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:

Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sind in die Kategorie "I" (Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) einzustufen.

5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Berechnung der Eingriffsfläche:

Summe Eingriffsfläche: 0,40 ha (= überbaubare Grundstücksfläche und Zufahrt)

Da ausreichend Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Laubbaumpflanzungen, naturnahe Eingrünung, usw.) vorgesehen sind, wird der niedrigste Kompensationsfaktor gewählt,

d.h. für die Kategorie I, Typ A = **Faktor 0,3**

Fläche "A I": $0,40 \text{ ha} \times 0,3 = 0,12 \text{ ha}$ (= erforderlicher Kompensationsbedarf)

⇒ **nach dem Entwurf zur "Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" werden 0,12 ha an Ausgleichsflächen benötigt.**

5.4 Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen

Die Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich orientiert sich an den vorhandenen gesamt-räumlichen Entwicklungskonzepten für Natur und Landschaft.

Es sind solche Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen, mit denen möglichst gleichartige Funktionen und Werte dort geschaffen werden, wo sie durch den Eingriff verloren gingen.

Innerhalb des Plangebietes steht eine **Ausgleichsfläche** zur Verfügung.

- Fl-Nr. 330, 331 (Gmkg Cottenbach), jeweils Teilflächen mit insgesamt 0,14 ha

Grundsätzlich sollen mit den Ausgleichsflächen in die Landschaft passende Strukturen geschaffen werden, die der Verbesserung der ökologischen Funktion sowie der Stärkung des ökologischen Wirkungsgefüges dienen und das Landschaftsbild aufwerten.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche wurde bisher als Acker intensiv genutzt und eignet sich gut für eine ökologische Aufwertung. Die komplette Fläche wird aus der intensiven Nutzung genommen und soll in einen naturnahen, Ortsrandeingrünung umgewandelt werden. Die Anlage der Ausgleichsfläche erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Empfohlene Ausgleichsmaßnahmen:

Ökologische Aufwertung der Ausgleichsfläche (Fl-Nr. 330/0 Tfl., 331/0 Tfl., Gmkg Cottenbach) durch:

- Anlage magerer Wiesenflächen mit Gehölzpflanzungen - Extensivierung und Düngeverzicht! Pflanzung von Obstbäumen (Streuobstwiese mit Hochstämmen) als Ortsrandeingrünung
- Pflanzung von Heckengruppen als Ortsrandeingrünung
- Errichtung von besonnten Lesesteinhaufen (2 – 5 Stück) als Lebensraum für Reptilien (z.B. Zauneidechse usw.).
- Festlegung des Schnittzeitpunktes: In den ersten Jahren ohne Festlegung, in den Folgejahren ab 2018 - in Absprache mit UNB - ab 15.06. (mit Option 1.07.) mit Folgemahden zur Abmagerung bis zum Herbst.
- Das Mähgut ist abzuräumen, damit die Grasnarbe nicht verfilzt und sich eine artenreiche Magerwiese entwickeln kann. Das Mähgut kann zu Futterzwecken verwendet werden.

Erhaltungsmaßnahmen:

- Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Untere Naturschutzbehörde ist grundsätzlich bei der Planung und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen zu informieren.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Fläche sehr gut ökologisch aufgewertet werden.

Hinweis zur Pflanzung:

Pflanzmaterial: Bäume, Sträucher, Heister u. Ansaat grundsätzlich als **autochthones Pflanzgut**

Ergebnis:

Der errechnete Kompensationsbedarf in Höhe von 0,12 ha kann innerhalb des Plangebietes mit 0,14 ha ausgeglichen werden.

Nach der Festlegung des ermittelten Ausgleichsflächenbedarfs kann man davon ausgehen, dass der geforderte Kompensationsbedarf mit den Ausgleichsflächen abgegolten ist. Mit dem Ziel der Wiederherstellung des Landschaftsbildes, wird das Kompensationsziel erreicht.

Umsetzung der Maßnahmen:

Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Ausgleichsfläche sind innerhalb eines Jahres ab dem Baubeginn auf der Eingriffsfläche, umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt in Absprache und Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Tel.: 0921/ 728 290 – LRA Bayreuth).

Für die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 330 (Tfl.) 331 (Tfl.), Gemarkung Cottenbach, ist eine **beschränkt-persönliche Dienstbarkeit** – ausschließliche Verwendung der Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege - für die Gemeinde Heinersreuth und den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Bayreuth, zu bestellen.

Ein Nachweis über die rechtliche Sicherung (z.B. Notarurkunde) ist dem Landratsamt vorzulegen. Die Ausgleichsfläche ist nach Rechtskraft des Bebauungsplans dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz (<http://www.oefk.bayern.de/oeko>) zu melden.

6. Prognose der Entwicklung des Umweltbestandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens sowie alternative Planungsmöglichkeiten

Bei Durchführung des Vorhabens kommt es zu einer außerörtlichen baulichen Verdichtung, es wird also Flächenverbrauch und Versiegelung betrieben und zu einem gewissen Grad das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt.

Die Bedeutung des Großteils der betroffenen Fläche für den Naturhaushalt ist jedoch derzeit relativ gering. Die weiteren Schutzgüter unterliegen keiner erheblichen Bestandsminderung. Durch die Grünmaßnahmen erfolgt eine gewisse Minderung. Schließlich wird für den Eingriff eine angemessene Ausgleichsfläche festgesetzt, d.h. durch Aufwertungsmaßnahmen wird die Qualität des Umweltbestandes in diesem Bereich erhöht.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird zwar nicht in Naturhaushalt und Landschaftsbild eingegriffen, d.h. die vorgenannten negativen Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht gegeben. Allerdings besteht dann die Gefahr dass Bebauung an anderer Stelle im Außenbereich erfolgt.

Der vorgesehene Standort erscheint insofern günstig, da die überplanten Flächen unmittelbar an den bestehenden Ortsrand anschließen. Ferner ist die Nutzung und Beschaffenheit der für die Bebauung vorgesehenen Fläche meist von relativ geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Alternative Standorte stehen derzeit in dieser Größe nicht zur Verfügung. Die Planung selbst erscheint mit ihren Festsetzungen und Darstellungen soweit schlüssig.

7. Zusätzliche Angaben (technische Verfahren, Monitoring)

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ und unter Verwendung der einschlägigen Fachplanungen.

Das Monitoring beinhaltet die gemeindliche Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden könnten (gem. § 4c BauGB). Mit der Realisierung des Bauvorhabens sind jedoch – abgesehen vom temporären Flächenverbrauch – keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, d.h. ein Monitoring in diesem Sinne ist nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz werden die zuständigen Behörden prüfen, ob die festgesetzten Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung auf den Ausgleichsflächen umgesetzt wurden.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Es ist geplant westlich der Ortschaft Unterkonnersreuth ein "Mischgebiet" (MI) auszuweisen. Die Ausweisung befindet sich in einem Gebiet von eher geringer ökologischer Bedeutung und liegt in direkter Nähe zu bestehenden Wohnbebauung. Zur Minimierung des Eingriffs sind verschiedene Maßnahmen geplant, z.B. naturnahe Eingrünung mit Streuobstwiese und Hecken.

Trotz der Umwelt fördernden Maßnahmen werden Flächen zum Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen erforderlich. Innerhalb des Gemeinde- und Plangebiets wird eine Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Die Ausgleichsfläche wird nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde gestaltet und dauerhaft gepflegt.

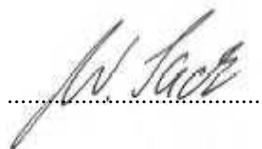
Insgesamt wurden also die Umweltbelange in der Planung berücksichtigt und dargestellt. Ergebnis ist eine **ökologisch verträgliche Planung**.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird im weiteren Verfahren ergänzt.

AUFGESTELLT:



WOLFGANG SACK
Landschaftsarchitekt
Nürnberger Str. 38
95448 Bayreuth
Tel.: 0921/ 220 8775



Anhang "Pflanzenliste"

Pflanzenauswahl und Pflanzgrößen:

Es ist eine standortgerechte Vegetation entsprechend folgender Liste anzusiedeln.

Laubbäume:

Mindestgröße: STU 16 – 18, Hochstamm (H)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Corylus colurna	Baumhasel
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Malus, Prunus, Pyrus i.S.	Obstbaum
Juglans regia	Walnuss

Sträucher (Wildgehölze) zur Eingrünung:

Mindestgröße: 2 x v., 60/100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus avium	Wild-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Wild- und Strauchrosen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgare	Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball